

## GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Sport1 Medien AG mit dem Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148760,

- nachfolgend **Organträger** -

und

der Sport1 Holding GmbH mit dem Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 105233,

- nachfolgend **Organgesellschaft** -

Beide zusammen werden nachstehend die „Parteien“ genannt.

### Vorbemerkung

Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden vom Organträger gehalten. Die Parteien schließen nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne von §§ 14 ff. KStG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG.

### § 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 Aktiengesetz („**AktG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

## **§ 2 Verlustübernahme**

Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Ansprüche aus der Gewinnabführungsverpflichtung (§ 1) bzw. aus der Verlustübernahmeverpflichtung (§ 2) entstehen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und sind zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 4 Wirksamwerden und Dauer / Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem dieser Vertrag wirksam geworden ist. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 297 Abs. 1 AktG oder im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen; insbesondere liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dem Organträger infolge einer Veräußerung oder Einbringung nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft zusteht oder (i) der Organträger oder die Organgesellschaft als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt werden, (ii) oder die Organgesellschaft oder der Organträger liquidiert werden (KStR 14.5 Abs. 6 Satz 2).
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft im Sinne von §§ 14 und 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls den entsprechenden Nachfolgeregelungen entsprechen. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind stets vorrangig vor etwaigen Regelungen in diesem Vertrag anzuwenden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

(3) Dieser Vertrag, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ismaning, den

Ismaning, den

Sport1 Medien AG

Sport1 Holding GmbH

(Organträger)

(Organgesellschaft)

---

---